

Entschädigungsbeschluss für das Jahr 2025

Der Kirchgemeinderat, gestützt auf Art. 21 Abs. 2 des Personalreglementes vom 28. November 2021, erlässt die folgende Entschädigungsordnung in Verordnungsform:

1. Sitzungs- und Taggelder

1.1 Behördenmitglieder

		<i>CHF</i>
-	Für Beanspruchungen von bis zu 3 Stunden tagsüber oder für Abendsitzungen (ab 18:00 Uhr)	Sitzungsgeld 30.00
-	Für Beanspruchungen von mehr als 3 Stunden tagsüber	Sitzungsgeld 50.00
-	Für Beanspruchungen von mehr als 5 Stunden tagsüber	Taggeld 80.00
Werden Entschädigungen durch andere Organisationen ausgerichtet, so dürfen nicht zusätzlich Entschädigungen der Kirchgemeinde beansprucht werden (Personalreglement Art. 15 – Kumulationsverbot).		

1.2 Sekretariate

- Sekretärinnen und Sekretäre und protokollierende Personen, welche nicht dem Kirchgemeindepersonal zugehören, erhalten dasselbe Sitzungs- oder Taggeld wie die Behördenmitglieder.
- Kirchgemeindepersonal steht der Anspruch nur zu, wenn die Verhandlungszeit nicht als Arbeitszeit angerechnet wird (Personalreglement Art. 17 Abs. 2). In der Stellenbeschreibung wird geregelt, was als Arbeitszeit gilt und wann ein Anspruch auf ein Sitzungs- oder Taggeld besteht.

2. Spesen

2.1 Reisekosten

	CHF
Behördenmitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche in dienstlichem Auftrag stehen, haben Anspruch auf Auslagenersatz (Personalreglement Art. 18 Abs. 1). - Öffentliche Verkehrsmittel - Personenwagen - Fahrauslagen Pfarrpersonen (bei 100 %) - Fahrauslagen (stv.) Sigrist/in (bei 100 %)	Billettkosten 2. Klasse Kilometerentschädigung Pauschal 2'000.00 pro Jahr Pauschal 600.00 pro Jahr
Nach jährlich wiederkehrendem Regierungsratsbeschluss über die „Festsetzung der Gehälter, Entschädigungen und des Wertes der Naturalien für das Kantonspersonal für das Jahr“	

2.2 Verpflegungskosten

	CHF
Behördenmitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche in dienstlichem Auftrag stehen, haben Anspruch auf Auslagenersatz (Personalreglement Art. 18 Abs. 1). Auswärtige Verpflegung	Effektive, jedoch limitierte Auslagen
Nach jährlich wiederkehrendem Regierungsratsbeschluss über die „Festsetzung der Gehälter, Entschädigungen und des Wertes der Naturalien für das Kantonspersonal für das Jahr“	

2.3 Unterkunftskosten

	CHF
Behördenmitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche in dienstlichem Auftrag stehen, haben Anspruch auf Auslagenersatz (Personalreglement Art. 18 Abs. 1). Übernachtung mit Frühstück	Effektive, jedoch limitierte Auslagen
Nach jährlich wiederkehrendem Regierungsratsbeschluss über die „Festsetzung der Gehälter, Entschädigungen und des Wertes der Naturalien für das Kantonspersonal für das Jahr“	

3. Ständige nebenamtliche und nebenberufliche Funktionen

3.1 Entschädigung nach Zeitaufwand (Stunden, Lektionen)

3.1.1 Interessierende Funktion(en)

Funktionsbezeichnung	Gehaltsklasse(n)
Reinigungspersonal	5 – 7
Die Besoldung obligationenrechtlich angestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter orientiert sich an vergleichbaren Gehaltseinreihungen öffentlich-rechtlich angestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Personalreglement Art. 13 Abs. 1).	

3.1.2 Ferien- und Feiertagsentschädigung, 13. Monatslohn

Nach jährlich wiederkehrendem Regierungsratsbeschluss über die „Festsetzung der Gehälter, Entschädigungen und des Wertes der Naturalien für das Kantonspersonal für das Jahr“

4. Nichtständige Funktionen

4.1 Entschädigte Mitarbeit

4.1.1 Interessierende Funktion(en)

Funktionsbezeichnung
– ...
– ...

4.1.2 Entschädigungsregelung

	Pro Anlass, Halbttag oder Abend CHF	Teambildung CHF
...	0.00	0.00
...	0.00	0.00

4.2 Entschädigung nach Sonderregelung

<i>Funktionsbezeichnung</i>	<i>CHF</i>
Leitung Eltern-Kind-Treffen	1'000.00 pro Jahr (individuelle Aufteilung innerhalb Leitungsteam)
Aushilfsweise tätiges Reinigungspersonal (bis 18. Altersjahr)	25.00 pro Stunde (brutto), inklusive Ferien- und Feiertagsentschädigung, 13. Monatslohn
Aushilfsweise tätiges Reinigungspersonal (ab 18. Altersjahr)	Nach jährlich wiederkehrendem Regierungsratsbeschluss über die „Festsetzung der Gehälter, Entschädigungen und des Wertes der Naturalien für das Kantonspersonal für das Jahr“.

4.3 Ehrenamtliche, nicht entschädigte freiwillige Mitarbeit

<i>Funktionsbezeichnung</i>	<i>Auslagen</i>
Begleiter/in Lager etc.	Reise-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten gehen zu Lasten der Kirchgemeinde, zuzüglich CHF 80.00 pro Tag
Begleiter/in Seniorenferien	Reise-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten gehen zu Lasten der Kirchgemeinde, zuzüglich CHF 80.00 pro Tag
Begleiter/in Kinderwoche (ab 18. Altersjahr)	Reise-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten gehen zu Lasten der Kirchgemeinde, zuzüglich CHF 150.00 pro Woche
Helfer/in an Anlässen der Kinderkirche (ab 18. Altersjahr) (Adventstage, „Räbeliechtlī“, „Fiire mit de Chliine“ etc.)	Verpflegungskosten gehen zu Lasten der Kirchgemeinde, zuzüglich von CHF 30.00 pro Anlass ¹⁾
Helfer/in an Anlässen der Kinderkirche (bis 18. Altersjahr) (Adventstage, „Räbeliechtlī“, „Fiire mit de Chliine“ etc.)	Verpflegungskosten gehen zu Lasten der Kirchgemeinde, zuzüglich von CHF 10.00 pro Halbtage
Helfer/in Seniorennachmittag/-souperia	Verpflegungskosten gehen zu Lasten der Kirchgemeinde, zuzüglich CHF 30.00 pro Anlass ¹⁾

¹⁾ Beschluss des Kirchgemeinderates vom 12.11.2024 – Inkraftsetzung per 1.1.2025

5. Musikalische Begleitungen und Konzerte

5.1 Orgel- und Klavierbegleitung

	CHF
<ul style="list-style-type: none"> - Organist/in mit Einsatzvereinbarung ad hoc - Organist/in mit Arbeitsvertrag 	Pro Anlass gemäss Anstellungs- und Besoldungsempfehlungen der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn
Organistinnen und Organisten mit Arbeitsvertrag nehmen an der jährlich stattfindenden Planungssitzung teil.	

5.2 Solistinnen und Solisten

	CHF
Mit Solistendiplom	350.00 bis 500.00 pro Anlass
Mit Konzertdiplom	250.00 bis 350.00 pro Anlass
Ohne Diplom	150.00 bis 250.00 pro Anlass
Inklusive Sozialleistungen und Spesen.	

5.3 Weitere Mitwirkungen und Konzerte

	CHF
Chöre, Musikgruppen, Referentinnen und Referenten	Maximal 500.00 pro Anlass
Konzerte	Maximal 700.00 pro Anlass
<ul style="list-style-type: none"> - Inklusive Sozialleistungen und Spesen. - Höhere Entschädigungen setzen die Zustimmung des Kirchgemeinderates voraus. 	

6. Teambildung, Schlusssessen und Austrittsgeschenke

6.1 Teambildung

Funktionsbezeichnung	Anlässe	CHF
Behördenmitglieder und Kirchgemeindepersonal	Ausflüge, Weiterbildung, gemeinsames Essen und dergleichen	Maximal 200.00 pro Person und Jahr

6.2 Schlusssessen

	<i>CHF</i>
Kirchgemeinderat und Kirchgemeindepersonal werden zu einem gemeinsamen Jahresschluss-Essen eingeladen	Maximal 60.00 pro teilnehmende Person und Jahr
Behördenmitglieder, Kirchgemeindepersonal und Helferinnen und Helfer in der Freiwilligenarbeit (siehe Ziffer 11) werden zu einem gemeinsamen „Merci“-Essen eingeladen	Maximal 40.00 pro teilnehmende Person und Jahr

6.3 Austrittsgeschenke

	<i>CHF</i>
Behördenmitglieder und Kirchgemeindepersonal (öffentlich-rechtliche und obligationenrechtliche Anstellungen)	50.00 als Sockelbetrag plus 10.00 pro Dienstjahr, maximal 200.00
Freiwillige Mitarbeiter/innen: - ... - ...	0.00 pro Dienstjahr

7. Auszahlungsmodalitäten

	<i>Periodizität</i>
Jahresentschädigungen	jährlich
Sitzungs- und Taggelder	jährlich
Fahrkostenpauschale Pfarrpersonen	jährlich
Fahrkostenpauschale (stv.) Sigrist/in	monatlich
Spesen	jährlich

8. Versicherungen

<i>Nach Art. 10 ff. der Personalverordnung</i>	<i>Arbeitgeberin %</i>	<i>Arbeitnehmer/in %</i>
Berufliche Vorsorge	50	50
Berufsunfallversicherung	100	0
Nichtberufsunfallversicherung	50	50
Krankentaggeldversicherung	50	50
Für Behördenmitglieder und Kirchengemeindepersonal besteht eine Betriebshaftpflichtversicherung, für Dienstfahrten des Personals eine Vollkaskoversicherung.		

9. Aus- und Weiterbildung

	<i>Tageskurse</i>	<i>Länger dauernde Aus- und Weiterbildungen</i>
<i>Behördenmitglieder</i>	Kursgebühren und Spesen werden vergütet, wenn sie nicht von der Landeskirche oder der Veranstalterin oder dem Veranstalter getragen werden. Bewilligungsinstanz ist der Kirchengemeinderat.	Fallweise Bewilligung durch den Kirchengemeinderat auf der Basis des kantonalen Rechts.
<i>Mitarbeiter/innen</i>	Kursgebühren und Spesen werden vergütet, wenn sie nicht von der Landeskirche oder der Veranstalterin oder dem Veranstalter getragen werden. Bewilligungsinstanz ist die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter der Verwaltungs- oder Betriebsorganisation.	Fallweise Bewilligung durch den Kirchengemeinderat auf der Basis des kantonalen Rechts (inkl. Rückzahlungsverpflichtung), soweit nicht Fachstelle Weiterbildung der Kantonalkirche zuständig.

10. Amtsräume, Infrastruktur, Betriebskosten

10.1 Voraussetzung

Wo die Kirchgemeinde als Arbeitgeberin seitens der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers eigene Räume und Infrastruktur voraussetzt, werden die der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer entstehenden Kosten vergütet.

10.2 Vergütungsregelung

10.2.1 Mietkosten

	CHF
Die Übernahme der Mietkosten setzt die Zustimmung des Kirchgemeinderates voraus.	Effektive Kosten

10.2.2 Ausstattungskosten

	CHF
<ul style="list-style-type: none"> - Möblierung, Einrichtungen - Arbeitsplatz, Computer, Peripheriegeräte, Software, Telefone, Fax und dergleichen 	Zulasten der Kirchgemeinde (soweit Amtsräume im Oeki beansprucht)

10.2.3 Kommunikationskosten

	CHF
<ul style="list-style-type: none"> - Telefonanschluss - Internetabonnement - Handy - Porti 	Zulasten der Kirchgemeinde (soweit Amtsräume im Oeki beansprucht)

10.2.4 Betriebskosten

	CHF
<ul style="list-style-type: none"> - Elektrische Energie - Heizung, inkl. Wartungskosten - Raumpflege - Büromaterial 	Zulasten der Kirchgemeinde (soweit Amtsräume im Oeki beansprucht)

11. Ehrenamtliche, nicht entschädigte Freiwilligenarbeit

Begleiter/in Lager; Begleiter/in Seniorenferien; Begleiter/in Kinderwoche; Begleiter/in Kinderkirche; Begleiter/in KUW; Helfer/in an Gottesdiensten, Morgengebete etc.; Helfer/in an Anlässen der Kinderkirche; Helfer/in Seniorennachmittag/-souperia; Supporter/in Fahrdienst; Supporter/in Besuchsdienst; Mitarbeiter/in Aktionen (Päckli, Weihnachtsdekoration, Kaffeetreff, Samichläuse etc.).

Beschlossen an der Sitzung des Kirchgemeinderates vom 13. Dezember 2022. Inkrafttreten aufgrund des Verordnungscharakters amtlich publiziert unter www.e-Publikation.ch am 21. Dezember 2022.